

STELLUNGNAHME

vom 17. August 2022 zur

Konsultation für ein Konzept zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Philipp Ginsberg, MSc

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T +49 307 947 3665

M +49 157 8304 9090

E-Mail: philipp.ginsberg@dvgw.de

Inhalt

Einleitung	3
Management Summary	3
1. Allgemeine Bewertung	4
1.1. Anwendungsbereich der 65-Prozent-Vorgabe	4
1.2. Verknüpfung mit der bundesweiten kommunalen Wärmeplanung	4
1.3. Verfügbarkeit von klimaneutralen Gasen	4
1.4. Fälschliche Verwendung der Begrifflichkeit „fossile Gaskessel“	6
2. Bewertung der Erfüllungsoptionen.....	7
2.1. Erfüllungsoptionen auf einer Ebene.....	7
2.2. Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis.....	9
2.3. Anforderungen an Gasheizungen unter Nutzung von grünen Gasen.....	11
2.4. Definition einer Hybrid-Heizung	12
2.5. Anerkennung eines Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) als Erfüllungsoption analog zum Transformationsplan für Wärmenetze	13
2.6. Beantwortung der Einzelfragen	15
3. Bewertung der Härte- und Sonderfälle	17
3.1. Heizungshavarien	17
3.2. Gasetagenheizungen	17
3.3. Beantwortung der Einzelfragen	17
4. Bewertung der begleitenden Maßnahmen und des Vollzugs der Regel.....	19
4.1. Vorbereitung der Gebäudeeigentümer durch Beratungsangebote.....	19
4.2. Anforderungen für Effizienz im Betrieb	19
4.3. Finanzielle Unterstützung	19
4.4. Beantwortung der Einzelfragen	19

Einleitung

Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben am 18. Juli 2022 eine gemeinsame Konsultation für ein Konzept zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen eingeleitet. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten und im Koalitionsausschuss konkretisierten Vorgabe, bereits ab 2024 möglichst alle neu eingebauten Wärmeerzeuger auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien zu betreiben, die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor wirksam und verbindlich vorantreiben möchte. Der DVGW und seine Mitgliedsunternehmen gehen aufgrund eigener Studien und Analysen davon aus, dass eine erfolgreiche Energiewende im Gebäudesektor nur gelingen kann, wenn es angesichts der Heterogenität des Gebäudebestands zu einem Zusammenspiel verschiedener klimaneutraler Energieträger, Infrastrukturen und Technologien kommt. Nur ein technologieoffener Ansatz führt gemäß aktuellen Studien zu einer technisch machbaren, sozialverträglichen sowie zeit- und kostenoptimierten Dekarbonisierung des Gebäudesektors. Insbesondere die aktuelle „Bottum-Up-Studie“ des Nationalen Wasserstoffrats empfiehlt ausdrücklich den Einsatz von Wasserstoff im Gebäude.

Insofern ist es erfreulich, dass sich der Gedanke der Technologieoffenheit sowie die Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Machbarkeit in Teilen des Konzeptpapiers bereits wiederfindet. An einigen Stellen sieht der DVGW jedoch erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Management Summary

- ▶ Der DVGW begrüßt die Einführung von Erfüllungsoptionen „auf einer Ebene“, wobei bei den Lösungsoptionen auch KWK-Anlagen, Gaswärmepumpen und die additive Anrechnung von verschiedenen Technologie-Optionen auf die Vorgabe zu berücksichtigen sind.
- ▶ Die Einführung eines Stufenmodells lehnt der DVGW hingegen entschieden ab, da ein solches in der Praxis nicht umsetzbar ist, die Endkunden in unzumutbarer Weise bürokratisch und finanziell belastet, und auf willkürlichen Einzelkriterien fußt. Zur Erreichung der Klimaneutralität ist ein Level-Playing-Field für alle Erfüllungsoptionen zwingend erforderlich, weshalb eine ordnungsrechtliche Diskriminierung einzelner Energieträger und Technologien klar abzulehnen ist.
- ▶ Die Anerkennung von Gasheizungen unter Nutzung von klimaneutralen Gasen als Erfüllungsoption unterstützt der DVGW ausdrücklich. Die benötigten Mengen an klimaneutralen Gasen für den bilanziellen Bezug können durch die richtigen politischen Rahmenbedingungen zudem rechtzeitig gehoben werden. Die „Mieterschutzvorschrift“ ist als einseitige Kostenbegrenzung für grüne Gase hingegen abzulehnen. Auch hier Bedarf es zur Abfederung von Mehrkosten eines Level-Playing-Fields über alle Energieträger hinweg.
- ▶ Analog zu den Regelungen für Wärmenetze fordert der DVGW, das Vorliegen eines Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) als verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Gasversorgung auf klimaneutrale Gase bis spätestens 2045 ebenfalls als Erfüllungsoption für die 65-Prozent-Vorgabe anzuerkennen. Die Dekarbonisierungsplanung der Wärmenetze wird in vielen Fällen auf dem lokalen GTP fußen – somit sollte auch die direkte Anerkennung des GTP möglich sein.

1. Allgemeine Bewertung

1.1. Anwendungsbereich der 65-Prozent-Vorgabe

Die 65-Prozent-Vorgabe soll nach Auffassung der Bundesregierung bereits ab dem 1. Januar 2024 möglichst für jeden neuen Wärmeerzeuger im Neubau und Bestand sowohl in Wohn- als auch Nicht-Wohngebäuden gelten.

Aus Sicht des DVGW ist es zu begrüßen, dass im gut gedämmten Neubau bereits sehr kurzfristig verschärfte Anforderungen an Wärmeerzeuger gelten sollen. Mit Blick auf den Gebäudebestand scheint es hingegen fraglich, ob eine strikte Anwendung der 65-Prozent-Vorgabe schon ab dem 1. Januar 2024 realisierbar ist. Die Umsetzung der Regelung durch die Energiewirtschaft, die Heizgeräteindustrie und auch das Handwerk benötigt eine ausreichend lange Vorlaufzeit, die sich zwangsläufig aus den Auswirkungen auf das Energiesystem, der Verfügbarkeit der Heizgeräte und die personellen Anforderungen an das Handwerk ergibt. Es ist daher positiv zu sehen, dass die Regierungskoalition die Anwendung der Regel schon ab dem 1. Januar 2024 mit dem Zusatz „möglichst“ versehen hat.

Insofern bedarf es nach Auffassung des DVGW einer pragmatischen Ausgestaltung ordnungsrechtlicher Anforderungen an neue Wärmeerzeuger, um Bezahlbarkeit und Klimaschutz im Gebäudesektor in Einklang zu bringen.

1.2. Verknüpfung mit der bundesweiten kommunalen Wärmeplanung

Die Bundesregierung hat angekündigt, zeitnah eine bundesgesetzliche Regelung für eine bundesweit flächendeckende kommunale Wärmeplanung vorzulegen.

Eine kommunale Wärmeplanung bietet die Chance für eine bedarfsgerechte Wärmeplanung vor Ort. Damit allerdings die volkswirtschaftlich und auch für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort kostenoptimale Option gefunden werden kann, sollte die kommunale Wärmeplanung zwingend technologieoffen, auf der Basis bestehender Infrastrukturen und unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten erfolgen. Gesetzliche Vorgaben sollten daher sicherstellen, dass die kommunale Wärmeplanung technologieoffen im Einklang mit den Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland stets unter Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Kommune, der Bezahlbarkeit und auch der Versorgungssicherheit erfolgen kann. Dazu sollten die Betreiber von Energieinfrastrukturen nach Auffassung des DVGW verpflichtet werden, für ihre Gas-, - Strom- und Wärmenetze jeweils Dekarbonisierungskonzepte vorzulegen, die auf einer regionalen/kommunalen Bottom-up-Betrachtung basieren und die Grundlage für jede Wärmeplanung bilden. Die Diskriminierung einzelner Technologien durch ordnungsrechtliche Vorgaben würde dazu im Gegensatz stehen.

Die 65-Prozent-Vorgabe sollte daher den Kommunen ein breites Technologie-Portfolio an die Hand geben und bürokratische Zwänge auf ein Minimum reduzieren.

1.3. Verfügbarkeit von klimaneutralen Gasen

Die Bundesregierung geht im Konsultationspapier davon aus, dass klimaneutrale Gase „knappe Ressourcen“ und „mittel- bis langfristig teuer“ seien. Dies ist nach Auffassung des DVGW nicht zutreffend. So zeigt eine aktuelle Studie von Frontier Economics im Auftrag des DVGW, dass klimaneutraler Wasserstoff sowohl im Jahr 2030 als auch 2045 in mehr als ausreichenden Mengen zur Deckung selbst der höchsten Bedarfsprognosen zur Verfügung stehen kann, wenn die Politik die richtigen Rahmenbedingungen setzt, siehe Abbildung 1 und Abbildung 2.

Mit langfristig prognostizierten Kosten für grünen Wasserstoff von ca. 70-80 EUR/MWh kann zudem eine Belastung der Endkunden ausgeschlossen werden. Zum Vergleich: Die Endkundenpreise (inkl. Gaseinkauf, Netz und Abgaben) lagen in Deutschland im Jahr 2020 noch vor den drastischen Preisanstiegen bei (je nach Region und Versorger) ca. 60 bis 70 EUR/MWh für deutsche Gashaushaltskunden inkl. CO₂-Abgabe und MwSt.¹

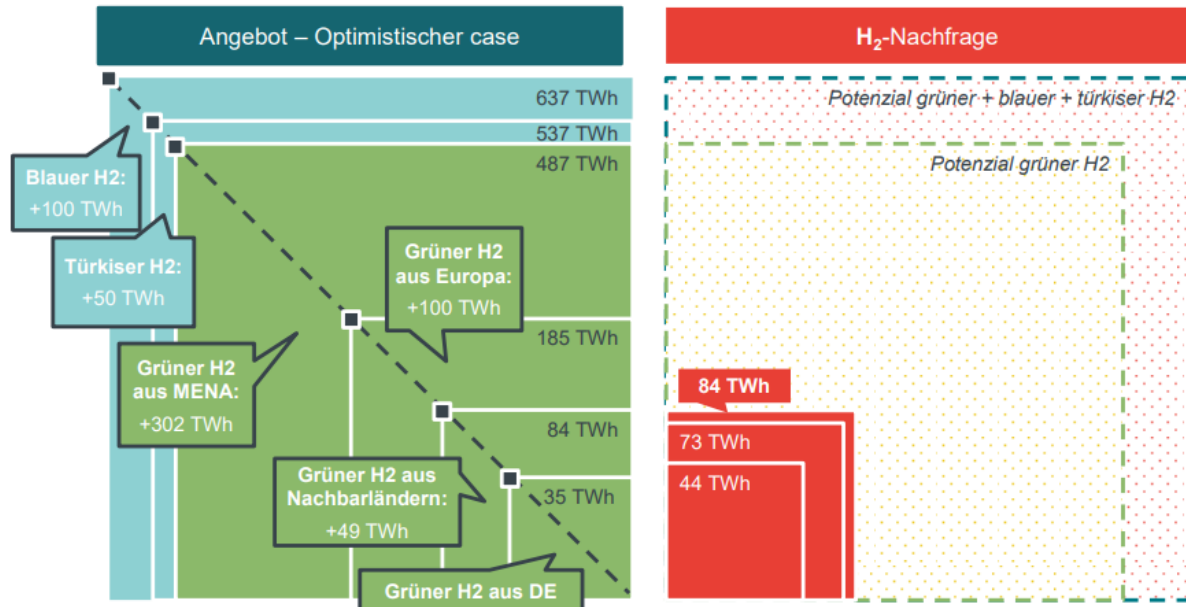


Abbildung 1: Vergleich von Angebot und Nachfrage nach Wasserstoff 2030 (Quelle: Frontier Economics)

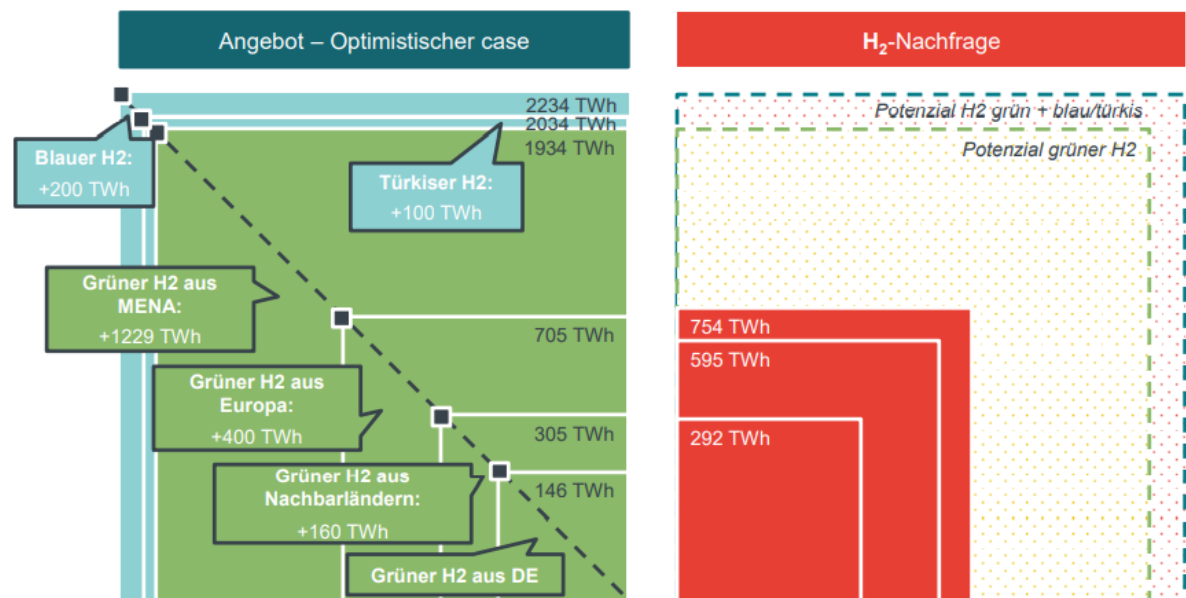


Abbildung 2: Vergleich von Angebot und Nachfrage nach Wasserstoff 2045 (Quelle: Frontier Economics)

Kurz- und mittelfristig wird zudem eine Versorgung des Gebäudesektors mit Biomethan möglich sein. Der DVGW schätzt das kurzfristige deutschlandweite Biomethanpotenzial auf rund 100 Terrawattstunden (TWh) ein. Bis 2045 könnte die heimische Biomethanerzeugung sogar

¹ DVGW / Frontier Economics (2022): [Verfügbarkeit und Kostenvergleich von Wasserstoff – Merit Order für klimafreundliche Gase in 2030 und 2045. Ein nachhaltiger Wärmesektor – Teil 1.](#)

auf etwa 330 TWh anwachsen und damit rund ein Drittel des heutigen Gasverbrauchs substituieren,² siehe Abbildung 3.

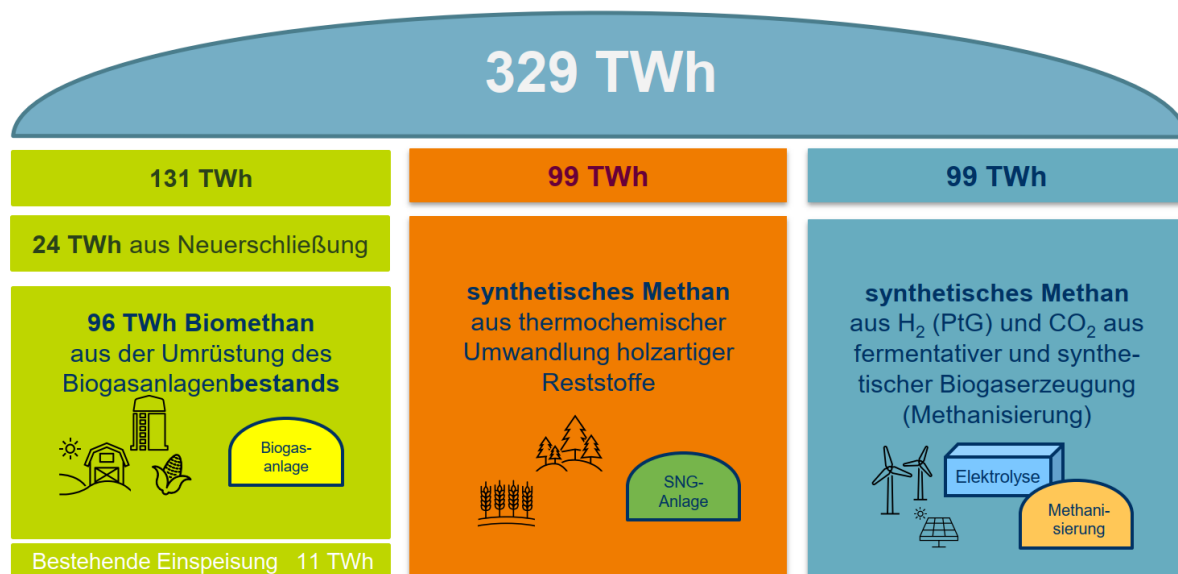


Abbildung 3: Gesamtpotenzial von Biomethan in Deutschland bis 2050 (Quelle: DVGW).

Nach Berechnungen des DVGW würde für die Erfüllung des 65-Prozentanteils für 600.000 verbaute Gasheizungen pro Jahr ein jährlicher zusätzlicher Grüngas-Bedarf von 8 bis 16 TWh bei einem durchschnittlichen Heizwärmebedarf bestehen. Diese Menge wäre in Form von Biomethan ab 2024 etwa durch eine sukzessive Umrüstung des Biogasanlagenbestands zu heben und könnte dem Endkunden bilanziell zur Verfügung gestellt werden.

Spätestens ab 2030 kann durch einen ambitionierten Wasserstoff-Hochlauf auch genug klimaneutraler Wasserstoff für die Versorgung des Wärmesektors zur Verfügung stehen.

1.4. Fälschliche Verwendung der Begrifflichkeit „fossile Gaskessel“

Im Konzeptpapier wird an gleich mehreren Stellen die Begrifflichkeit „fossile Gas- oder Ölkessel“ verwendet. Die Verwendung einer solchen Terminologie ist technisch gesehen falsch, da es de facto keine fossilen Heiztechnologien gibt, sondern lediglich fossile Brennstoffe, die zum Heizen eingesetzt werden. Das negative und kontrafaktische Framing einer Technologie als „fossil“ lehnt der DVGW daher entschieden ab. Weder Heizkessel noch KWK-Systeme oder Brennstoffzellen sind „fossile“ Technologien, weshalb eine entsprechende Charakterisierung vonseiten der Bundesregierung unbedingt zu unterlassen ist. Stattdessen könnte z.B. der Begriff „fossil betriebene Technologien“ verwendet werden.

² DVGW (2019): Erweiterte Potenzialstudie zur nachhaltigen Einspeisung von Biomethan unter Berücksichtigung von Power-to-Gas und Clusterung von Biogasanlagen; DVGW (2019): Ermittlung des Gesamtpotentials erneuerbarer Gase zur Einspeisung ins deutsche Erdgasnetz. [Link zum Factsheet.](#)

2. Bewertung der Erfüllungsoptionen

2.1. Erfüllungsoptionen auf einer Ebene

Der DVGW begrüßt die Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe über das Modell „a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene“ ausdrücklich. Maßgeblich sollte allein das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität im Gebäudesektor sein. Daher sollten alle perspektivisch klimaneutral betreibbaren Heiztechnologien, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen können, genutzt werden dürfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein Level-Playing-Field geschaffen wird. Die Diskriminierung einzelner Technologien, etwa bei Fördersätzen oder im Ordnungsrecht, ist daher abzulehnen.

Die Berücksichtigung von Gasheizungen unter Nutzung von klimaneutralen Gasen im Konzeptpapier unterstützt der DVGW ausdrücklich, wenngleich wir Änderungsbedarf bei der Ausgestaltung sehen (siehe Abschnitt 2.3).

Leider finden Technologien, die mit klimaneutralen Gasen betrieben werden können, im Konsultationspapier nicht umfassend Berücksichtigung. Der DVGW schlägt vor, folgende Erfüllungsoptionen zu ergänzen:

- **KWK-Anlagen und Brennstoffzellen:** Bedingt durch die Volatilität der erneuerbaren Energien wird zukünftig ein signifikanter Zubau an Speicher- und gesicherten Erzeugungskapazitäten erforderlich sein, mit denen die Stromerzeugung aus Wind und Sonne jederzeit flexibel ergänzt werden kann. Hocheffiziente KWK-Anlagen – insbesondere motorische KWK-Anlagen oder Brennstoffzellenheizungen – können mit ihrer planbaren und dezentralen Stromerzeugung die Erneuerbaren Energien in idealer Weise vor Ort ergänzen. Damit verringern sie den kostenintensiven Ausbaubedarf des Stromverteilnetzes und tragen zur Versorgungssicherheit bei. Außerdem helfen sie als Sektorenkopplungstechnologien, die saisonal geprägte Wärmeerzeugung systemdienlich mit dem Stromsystem zu vereinbaren. Durch die gleichzeitige Strom- und Wärmeerzeugung mildern sie die durch den Wärmebedarf bedingten Lastspitzen sowohl in der saisonalen als auch in der täglichen Betrachtung.³ Moderne Anlagen können heute schon anteilig mit Wasserstoff betrieben werden. Zukünftige Generationen werden dann bereits ab Werk vollständig wasserstofffähig oder auf Wasserstoff umrüstbar sein. Der DVGW unterstützt daher die Forderung des Bundesverbands Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK), KWK-Anlagen gemäß folgender Definition zu berücksichtigen:

KWK-Anlagen: „Serienmäßig hergestellte kleinere mit werkseitigem Schallschutz versehene Kraftwerke, die in Heizräumen von Gebäuden oder Nebengebäuden betrieben werden und die verwendete Energie (auch als Brennstoff bezeichnet) gleichzeitig in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme umwandeln. Die Umwandlung erfolgt nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. In KWK-Anlagen können als Antriebsaggregate Motoren, Gasturbinen, Brennstoffzellen, Dampfturbinen o.ä. zum Einsatz kommen.“

Da es sich bei der KWK-Technologie um eine hocheffiziente und systemdienliche Sektorkopplungstechnologie handelt, fordert der DVGW, für dezentrale KWK-Anlagen (z.B. Brennstoffzellenheizungen) einen Sektorkopplungs-Bonus für die Erreichung der 65-Prozent-EE-Anforderung einzuführen.

³ DVGW / Frontier Economics (2022): [Eine nachhaltige Wärmewende mit dezentraler KWK und klimafreundlichen Gasen. Ein nachhaltiger Wärmesektor – Teil 3.](#)

- **Gaswärmepumpen:** Bei der Optimierung der Wärmeversorgung von Gebäuden sind Gaswärmepumpen besonders attraktiv. Sie können durch die Nutzung der erneuerbaren Umweltwärme aus Luft, Wasser und Erdreich hocheffizient grüne Wärme bereitstellen, aber auch wirtschaftlich Kälte erzeugen. Durch den Betrieb mit klimaneutralen Gasen können Gaswärmepumpen einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors leisten und sollten entsprechend als Lösungsoption berücksichtigt werden. Auf EU-Ebene sind Gaswärmepumpen zudem bereits als „erneuerbare Technologie“ definiert. Insbesondere Sorptionsanlagen werden dort in der ERP-Verordnung bis A++ für die „mittlere Klima-“ und „hohe Temperatur-“Anwendungen eingestuft. Der erneuerbare Anteil der Umweltwärme der Gaswärmepumpe sollte bei der Berechnung der EE-Anforderung berücksichtigt werden. Gaswärmepumpen sollten grundsätzlich mit elektrischen Wärmepumpen gleichgestellt werden.
- **Additive Hybridheizungs-Lösungen:** Der DVGW unterstützt den Vorschlag des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie (BDH), zusätzlich zur „klassischen“ Hybridheizung mit einem Wärmepumpen-Leistungsanteil von 30 Prozent, weitere, additive Hybridheizungs-Lösungen zur Einhaltung der 65-Prozent-Vorgabe zuzulassen. Dementsprechend könnte eine Erfüllung durch eine anteilige Anrechnung folgender Technologieoptionen auf die 65-Prozent-EE-Vorgabe gegeben sein:

	Technologieoption	EE-Anrechnung
Hybride Lösungen	Solare Warmwasserbereitung	15 %
	Solare Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung	25 %
	Holz-Einzelraumfeuerstätte	10 %
	Holz-Einzelraumfeuerstätte mit Wasserstasche	20 %
	Trinkwasser-Wärmepumpe	15 %
	Wärmepumpe (30% Leistungsanteil)	65 %
	Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	25 %
	Individueller Sanierungsfahrplan	5 %
	H2-ready Gasbrennwert	20 %
	Greenfuel-ready Ölbrennwert	20 %
	Digitalisierungsmaßnahmen:	
	• Konnektivität des Wärmeerzeugers	5 %
	• Energiemanagementsysteme (EMS)	10 %
	Photovoltaik-Anlage	anrechenbarer Strom entsprechend §23 GEG
	CO2-freie und -neutrale Energieträger	jeweils in Höhe der anteiligen Nutzung
Sektorkopplungsbonus für dezentrale KWK-Anlagen (z.B. Brennstoffzellenheizungen) [DVGW-Vorschlag]	15 %	

Abbildung 4: Tabelle basierend auf dem Vorschlag des BDH für Erfüllungsoptionen und anteilige Anrechnung auf die Nutzungspflicht bei Ein- und Zweifamilienhäusern (Quelle: Bundesverband der deutschen Heizungsindustrie e. V.); durch den DVGW ergänzt um die Optionen PV und Sektorkopplungsbonus.

Bei größeren Anlagen (z.B. MFH, GHD, Industrie, kleine Quartiere) sollten auch KWK-Technologien und Gaswärmepumpen bei der Anrechnung berücksichtigt werden (in der BDH-Tabelle durch den DVGW ergänzt).

- **Transformationspläne für Gasverteilnetze:** Zuletzt sollten analog zu Transformationsplänen zum Ausbau von Wärmenetzen auch Transformationspläne für

Gasverteilnetze hin zur vollständigen Klimaneutralität als Erfüllungsoption anerkannt werden, wie in Abschnitt 2.4 im Detail erläutert wird.

Damit auch in Zukunft Innovationen im klimaneutralen Heizungssektor stattfinden können, sollte der Ordnungsrahmen keine abschließende und oder in sich geschlossene Liste an „erlaubten“ Technologien enthalten (vgl. Öffnungsklausel für innovative Energieträger im BEHG).

2.2. Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis

Die Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe über das Modell „b) Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis“ lehnt der DVGW entschieden ab. Die Deklaration bestimmter Technologien und Infrastrukturen als Vorrangoptionen ist vor dem Hintergrund einer schnellen und kosteneffizienten Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor gänzlich inadäquat. Damit würden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Wärmeplanung de facto wichtiger Lösungsoptionen für die Erreichung der Klimaneutralität beraubt. Dies hätte zur Folge, dass eine für die Bürgerinnen und Bürger kostenoptimale Wärmeplanung auf Basis einer technologieoffenen Bottom-up-Planung faktisch unmöglich ist.

Ebenso unverständlich und in der Praxis nicht umsetzbar ist der Vorschlag, wonach ein Sachverständiger eine technische oder juristische Prüfung von Heizung und Gebäude vorzunehmen und ein „Beratungsgespräch“ mit dem Gebäudeeigentümer zu führen habe, damit eine Heizung der Stufe 2 verbaut werden dürfe. Damit verschließt die Bundesregierung zum einen die Augen vor dem schon heute stark ausgeprägten Mangel an Fachkräften und untergräbt zum anderen den Gestaltungsspielraum der Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Der bürokratische und finanzielle Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger wäre indes enorm, insbesondere mit Blick auf den schnellen Handlungsbedarf bei Heizungshavarien in der kalten Jahreszeit, und somit unzumutbar.

Auch die Auswahl der Vorrangoptionen scheint willkürlich und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtenergiesystem und die Bezahlbarkeit der Energiewende erfolgt zu sein. So wird etwa gänzlich außer Acht gelassen, dass klimaneutral betriebene Gastechnologien erhebliche systemische Vorteile gegenüber den als Vorrangoptionen aufgeführten elektrischen Wärmepumpen und Stromdirektheizungen haben:

- Gemäß einer aktuellen Studie von Frontier Economics wäre für die Erreichung des Ziels der Bundesregierung, sechs Millionen elektrische Wärmepumpen bis 2030 zu verbauen, ein massiver, kaum zu bewerkstelliger⁴ und für die Bürgerinnen und Bürger äußerst kostspieliger Ausbau des Stromsystems notwendig. Demnach würde zur Bereitstellung der Back-up-Leistung während der Heizperiode nicht nur eine Lücke an gesicherter Kraftwerksleistung von mehr als 100 Gigawatt entstehen, sondern es wäre ebenfalls ein Zubau von 27 GW Übertragungsleistung Richtung Süddeutschland notwendig. Aufgrund der hierdurch induzierten Stromsystemkosten würde der Wärmestrompreis gemäß dem Verursacherprinzip für den einzelnen Haushalt um mehr als 50 Prozent ansteigen.⁵ Dabei sind die Kosten für den Stromverteilnetzausbau noch nicht mit einberechnet, wodurch nach konservativer Schätzung sogar eine Verdopplung des Wärmestrompreises erreicht werden könnte.

⁴ Das SHK-Handwerk weist auf einen Mangel von mehr als 100.000 Fachkräften für die Umsetzung des Wärmepumpenziels der Bundesregierung hin, siehe WELT (11.04.2022): [Staatlicher Wunschtraum Wärmepumpe – diese zwei Probleme sind unlösbar](#)].

⁵ DVGW / Frontier Economics (2022): [Resiliente Strategien für eine nachhaltige Wärmewende mit klimafreundlichen Gasen. Ein nachhaltiger Wärmemarkt – Teil 2](#).

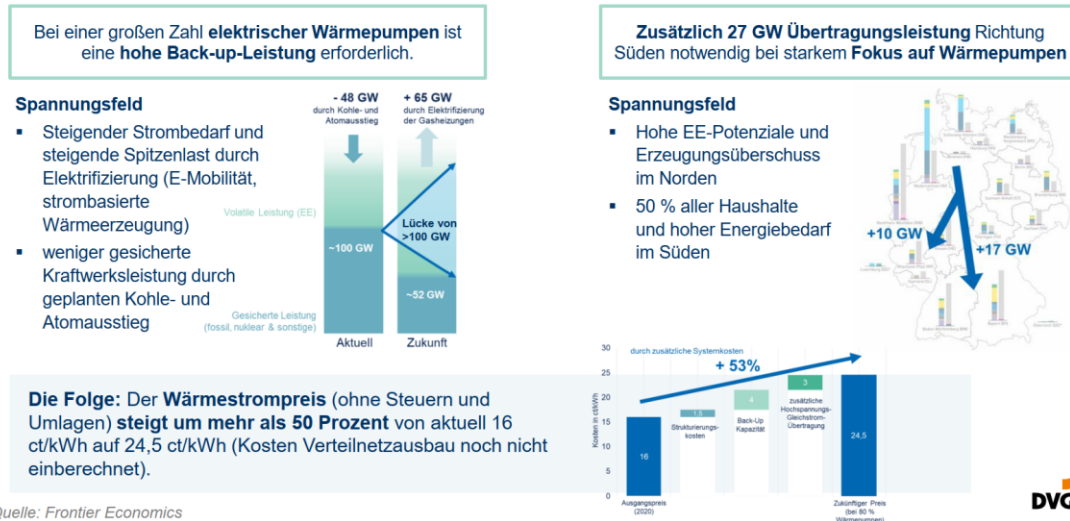


Abbildung 5: Auswirkungen der Installation von 6 Mio. elektrischen Wärmepumpen bis 2030 auf das Stromsystem (Quelle: DVGW auf Basis von Frontier Economics).

- Hinzu kommt, dass die elektrische Wärmeversorgung bei einem Großteil der Bestandsgebäude nur mit umfangreichen Sanierungsarbeiten an Gebäuden technisch sinnvoll machbar ist. Dies verdeutlicht ein Blick auf die derzeitige Gebäudestruktur in Deutschland: Nur 14 Prozent der Wohngebäude sind in Deutschland vollständig saniert und somit für die elektrische Wärmepumpen-Technologie geeignet. Die Kosten für die Sanierung eines Gebäudes und den Einbau der im Vergleich zu konventionellen Heiztechnologien sehr teuren elektrischen Wärmepumpe summieren sich in den meisten Fällen auf eine sechsstellige Investitionssumme. Obgleich der Staat hierfür bis zu einem gewissen Grad Förderungen bereitstellt, werden viele private (insb. ältere) Gebäudebesitzer derartig hohe Investitionskosten für die Wärmeversorgung nicht aufbringen können. Auch ist die hierfür notwendige Verdopplung der Gebäudesanierungsrate stark infrage zu stellen. Trotz intensiver staatlicher und privatwirtschaftlicher Bemühungen stagniert die Sanierungsrate seit über einem Jahrzehnt bei etwa 1 Prozent pro Jahr.

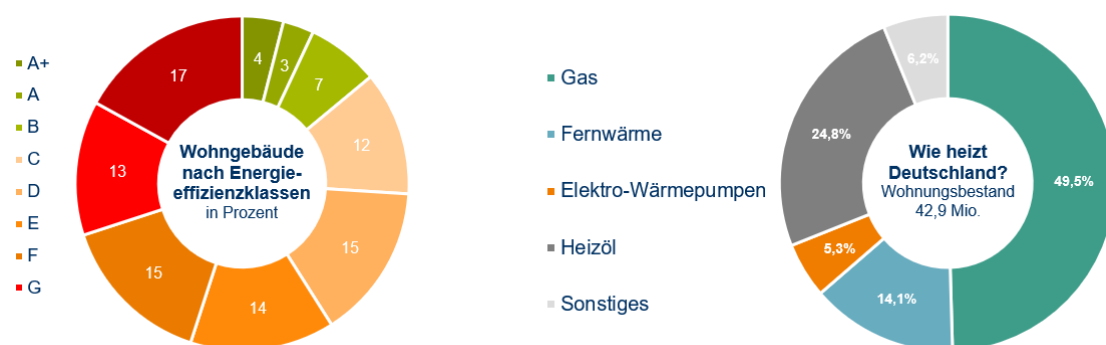


Abbildung 6: Deutsche Wohngebäude nach Energieeffizienzklassen und derzeitige Heizungsstruktur (Quelle: BDH; Zukunft Gas).

Der einseitige Fokus auf elektrische Heiztechnologien gefährdet somit die Resilienz, die Bezahlbarkeit and damit auch die Akzeptanz der Energiewende. Klimaneutrale Gase können hingegen über die *bestehende* Gasinfrastruktur zu den Endkunden geliefert werden. Mit dieser Infrastruktur werden bereits heute rund die Hälfte aller deutschen Haushalte sowie 1,8 Millionen Industrie- und Gewerbekunden mit Gas versorgt. Würde die Versorgung dieser Endkunden auch in Zukunft über die Gasinfrastruktur erfolgen, würde der oben beschriebene Bedarf an Stromnetzausbau erheblich reduziert. Mehrinvestitionen in eine einhundertprozentige

Wasserstoff-Readiness der gesamten deutschen Gasverteilinfrastruktur belaufen sich nach aktuellen Berechnungen des DBI auf lediglich 17 Milliarden Euro.⁶ Darüber hinaus entkoppelt das Heizen mit klimaneutralen Gasen über die bestehende Gasinfrastruktur die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes von einer kaum zu realisierenden Vollsanie rung, da für das Heizen mit hocheffizienten Gastechnologien keine Vollsanie rung des Gebäudes notwendig ist. Es wird in den meisten Fällen ausreichend sein, eine wasserstofffähige Heizung (etwa hocheffiziente H₂-ready-Brennwertthermen) einzubauen, wie unter 2.3 näher erläutert. Damit schont das Heizen mit klimaneutralen Gasen nicht nur das Klima, sondern trägt ebenfalls zur Bezahlbarkeit der Energiewende bei.

Die vorgenannten Fakten illustrieren, dass die durch die Bundesregierung getroffene Auswahl an Vorrangoptionen aus systemischen und effizienzlogischen Gründen abzulehnen ist. Der DVGW fordert die Bundesregierung daher auf, keine Diskriminierung einzelner Technologien im Ordnungsrecht vorzunehmen.

2.3. Anforderungen an Gasheizungen unter Nutzung von grünen Gasen

Der DVGW begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung Gasheizungen unter Nutzung von klimaneutralen Gasen bei Modell a) „Erfüllungsoptionen auf einer Ebene“ gleichberechtigt neben anderen Technologien berücksichtigt.

Ebenfalls ist sehr zu unterstützen, dass ein bilanzieller Bezug von klimaneutralen Gasen zur Erfüllung des 65-Prozent-Anteils ermöglicht werden soll. Wie unter Abschnitt 1.3 dargelegt, kann bereits kurzfristig ein signifikantes, deutschlandweites Biomethan-Potenzial durch die Umrüstung von Biogas-Bestandsanlagen gehoben und damit kurzfristig ein erhöhter bilanzieller Bezug klimaneutraler Gase im Wärmesektor erreicht werden. Auch dezentral erzeugter, über Beimischung in die Gasinfrastruktur ins System gebrachter grüner Wasserstoff könnte dem Endkunden bilanziell zur Verfügung gestellt werden, um die 65-Prozent-Vorgabe zu erreichen.

Damit mittel- und langfristig neben einem bilanziellen Bezug auch ein physischer Bezug von klimaneutralem Wasserstoff zu 100 Prozent⁷ ermöglicht werden kann, müssen neue Gasheizungen perspektivisch zwingend zu 100 Prozent wasserstoff-ready sein. Die europäische Heizgeräteindustrie schlägt im Rahmen der Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie (ErP LOT 1) vor, ab dem Jahr 2029 nur noch Gasheizungen mit vollständiger Wasserstoff-Tauglichkeit zuzulassen. Der DVGW unterstützt dieses Vorgehen der Heizungsindustrie. Einzelne Hersteller haben zudem bereits angekündigt, schon ab 2025 entsprechende Geräte in den Markt zu bringen. Flankierend dazu sollte daher einerseits zeitnah ein Bonus, der bei fortschrittlichen Endkunden frühzeitig Anreize schafft, vollständig wasserstofffähige Gasheizgeräte zu verbauen, eingeführt werden. Andererseits sollte der Einbau von H₂-ready-Produkten auch in der Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe, schon vor einer Nutzung im vollständigen Wasserstoff-Betrieb, anteilig anerkannt werden. Über den natürlichen Austauschzyklus der Heizungen kann somit eine breite Marktdurchdringung sichergestellt werden, sodass bis 2045 wiederum die sukzessive Umstellung von Gasverteilnetzgebieten auf reinen Wasserstoff erfolgen kann. Darüber hinaus fordert der DVGW die Aufnahme von klimaneutralem Wasserstoff in das Gebäude-Energie-Gesetz mit angemessenen Primärenergiefaktoren nahe Null. Hierzu können

⁶ DBI (2022): [Roadmap Gas 2050. Transformationspfade der deutschen Gasinfrastruktur inkl. Gasanwender.](#)

⁷ Wie aktuelle Anwendungsfälle zeigen, kann der Gasverteilinfrastruktur bereits heute bis zu 20 Vol.-% Wasserstoff beigemischt werden, ohne dass dafür größere Kosten anfallen. Der DVGW geht nach aktuellen Untersuchungen zudem davon aus, dass sämtliche Gasheizgeräte im Gebäudebestand sogar ohne Umrüstungen mit Wasserstoffbeimischungen von 20 Vol.-% betrieben werden können.

aktuelle wissenschaftliche Berechnungen des DVGW zum CO₂-Footprint von klimaneutralem Wasserstoff herangezogen werden.⁸

Kritisch sieht der DVGW hingegen die Übernahme der Mehrkosten von klimaneutralen Gasen gegenüber dem Grundversorgungstarif für Erdgas durch den Vermieter („Mieterschutzvorschrift“). Obgleich die mit der Vorschrift intendierte soziale Abfederung vor dem Hintergrund steigender Energiepreise nachvollziehbar scheint, sollten etwaige Maßnahmen auf die Gesamtheit aller Klimaschutzmaßnahmen abzielen und durch die Sozialgesetzgebung erfolgen, und nicht etwa über das Gebäudeenergiegesetz. Die Fokussierung auf einen Energieträger bzw. eine Technologie allein, wie hier vorgeschlagen, würde eine Diskriminierung von Gröngasheizungen gegenüber anderen Energieträgern und Heiztechnologien darstellen, für die bislang keine Umlage von Mehrkosten gegenüber fossilen Energieträgern und konventionellen Heiztechnologien auf den Vermieter vorgesehen ist. Zudem sind auch für den Energieträger Strom erhebliche Preissteigerungen zu erwarten, wie unter Abschnitt 2.2 bereits ausführlich dargelegt. Hinzu kommen für elektrisches Heizen notwendige, kostenintensive Investitionen in die Sanierung der Gebäudehülle. Vor diesem Hintergrund sollte auch beim Schutz der Mieter vor Preissteigerungen ein Level-Playing-Field über alle Energieträger hinweg geschaffen werden, anstatt klimaneutrale Gase einseitig zu diskriminieren.

2.4. Definition einer Hybrid-Heizung

Im Konzeptpapier finden sich zwei divergierende Definitionen einer Hybrid-Heizung wieder, die als Erfüllungsoption in beiden Modellen zur Anwendung kommen darf. Im Erfüllungsmodell auf einer Ebene kann der 65-Prozent-Anteil durch verschiedene klimaneutrale Energieträger und Technologien erfüllt werden. Im Gegensatz dazu muss der 65-Prozent-Anteil im Erfüllungsmodell mit Stufenverhältnis zwingend durch eine elektrische Wärmepumpe bereitgestellt werden, sofern der Leistungsanteil der elektrischen Wärmepumpe 30 Prozent oder höher ist.⁹

Der DVGW spricht sich klar für den ersten Ansatz aus, wonach für die Erfüllung des 65-Prozent-EE-Anteils verschiedene Energieträger und Technologien erlaubt sind. Auch bei Hybrid-Heizungen gilt, dass allein das Erreichen der Klimaneutralität bis 2045 bzw. des 65-Prozent-Ziels als Zwischenschritt ausschlaggebend sein sollte, da starre technologische Vorschriften oder gar Verbote effektiven und bezahlbaren Klimaschutz verhindern. Wie unter 2.2 ausführlich dargelegt, ist eine stark auf elektrische Wärmepumpen fixierte Strategie zudem mit hohen systemischen und finanziellen Risiken behaftet, selbst wenn für die Deckung der Spitzenlast ein Gas- oder Ölkessel zum Einsatz kommt.

Darüber hinaus sollte bei Hybridheizungen eine Erfüllung durch anteilige Anrechnung verschiedener Technologieoptionen erlaubt sein (siehe dazu Abschnitt 2.1).

⁸ DVGW (2022): [CO₂-Footprints von H₂-Erzeugungsverfahren im Vergleich](#).

⁹ Maßgeblich ist das Verhältnis von maximaler Heizleistung nach Herstellerangaben bei Norm-Außentemperatur zur Auslegungheizlast des Gebäudes, wie in Tabelle 28 der VDI 4650 Blatt 1:2019 mit Berichtigung 2020 beschrieben. Der vorgeschlagene Bezug zwischen Norm-Heizlast und der Leistung der Wärmepumpe bei A2/W35 ist unklar definiert. Dieser Wert wird vom Hersteller meist bei einer mittleren Leistung deklariert, hierzu existieren aber keine verbindlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist die Anforderung in dieser Form ausschließlich auf Luft-Wasser-Wärmepumpen anwendbar, alle anderen Bauformen (Sole, Wasser, etc.) sind damit nicht berücksichtigt. Vor der Auswahl einer geeigneten Wärmepumpe muss zwingend die Heizlast des Gebäudes ermittelt werden, um eine Überdimensionierung zu vermeiden. Hierzu stehen verschiedene einfache Methoden zur Berechnung oder Abschätzung zur Verfügung (Hüllflächenverfahren, mittlerer Energieverbrauch). Die Nennleistung des installierten Wärmeerzeugers ist nicht aussagekräftig, oftmals ist der Gerätebestand aus verschiedenen Gründen überdimensioniert.

2.5. Anerkennung eines Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) als Erfüllungsoption analog zum Transformationsplan für Wärmenetze

Es ist sehr zu begrüßen, dass im Konsultationspapier mit Blick auf die Wärmenetzversorger das Vorliegen eines Transformationsplans als „ein verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Wärme oder Abwärme bis spätestens 2045“ zur Erfüllung der 65-Prozent-Vorgabe anerkannt wird.

Der DVGW fordert analog dazu, dass das Vorliegen eines Transformationsplans für die Gasversorgungsinfrastruktur als verbindliches Investitionskonzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Gasversorgung auf klimaneutrale Gase bis spätestens 2045 ebenfalls als Erfüllungsoption für die 65-Prozent-Vorgabe anerkannt wird. Wie der Zwischenbericht der Forschungsinstitute Fraunhofer IEE und Fraunhofer ISE zur „Bottom-Up-Studie“ des Nationalen Wasserstoffrats (NWR) deutlich aufzeigt, werden für die Dekarbonisierung des Wärmesektors – der sowohl die industrielle Prozesswärme als auch Heizwärme umfasst – die Gasverteilnetze auch langfristig zwingend benötigt.¹⁰ Vor diesem Hintergrund wird die Umstellung der Gasverteilinfrastruktur auf klimaneutralen Wasserstoff im Rahmen der Wärmeplanung in den Kommunen unausweichlich eine gewichtige Rolle spielen müssen.

Mit dem „Gasnetzgebietstransformationsplan“ (GTP) wurde im Frühjahr 2022 bereits ein bundesweiter Planungsprozess zur Transformation der Gasverteilnetze hin zur Klimaneutralität initiiert. Dieses zentrale und standardisierte Planungsinstrument wurde durch den DVGW und die Gasverteilnetzbetreiber-Initiative „H2vorOrt“ in Zusammenarbeit mit dem VKU erarbeitet. In den nächsten Jahren wird durch den GTP im Austausch mit den Fernleitungsnetzbetreibern ein kohärentes Zielbild für eine klimaneutrale Gasverteilinfrastruktur entwickelt, das spätestens 2025 Investitionsreife erlangen wird.

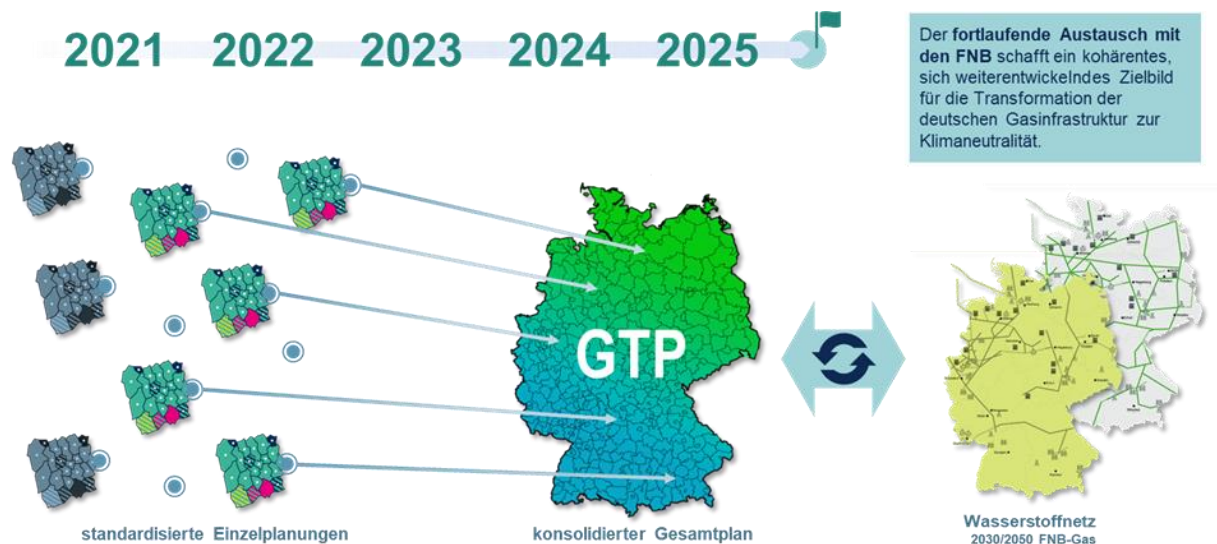


Abbildung 7: Mit dem GTP beginnt die konkrete Erarbeitung eines kohärenten Zielbilds der klimaneutralen deutschen Gasinfrastruktur, in enger Abstimmung mit dem H2-Backbone der Fernleitungsnetzbetreiber.

Als in der Branche anerkannter Transformationsplan für die Gasverteilnetze wird der GTP ebenfalls ein wichtiges Referenzwerk im „Bericht zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff“ sein, den die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 28q EnWG zum 1. September 2022 der Bundesnetzagentur vorlegen werden. Zudem implementiert der GTP die

¹⁰ Fraunhofer IEE / Fraunhofer ISE (2022): [Erste Ableitungen aus der „Bottom-Up-Studie zu Pfadoptionen einer effizienten und sozialverträglichen Dekarbonisierung des Wärmesektors“ mit Blick auf die kommunale Wärmeplanung und die Rolle von Wasserstoff.](#)

Roadmap der Europäischen Verteilnetzbetreiberinitiative „Ready4H2“, in der Verteilnetzbetreiber aus 19 europäischen Ländern an der Wasserstofftransformation arbeiten.

Am ersten bundesweiten GTP, der am 1. September 2022 veröffentlicht wird, haben bereits mehr als 180 Gasverteilnetzbetreiber teilgenommen. Aufgerundet auf Landkreise entspricht dies einer nahezu flächendeckenden bundesweiten Beteiligung, wie folgende Grafik eindrücklich illustriert:

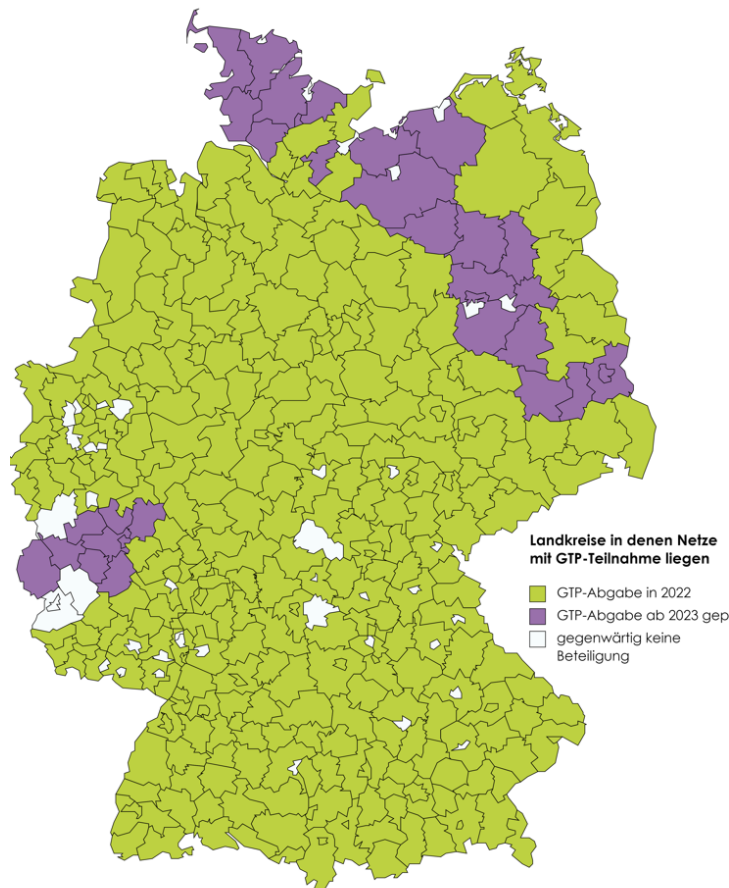


Abbildung 8: Landkreise in denen Netze mit GTP-Teilnahme liegen (Quelle: H2vorOrt, DVGW)

Damit wird bereits heute ersichtlich, dass sich eine bundesweite Umstellung der Gasverteilinfrastrukturen hin zur Klimaneutralität abzeichnet. Mittelfristig können anhand der im GTP durchgeführten Planungen die Gasverteilnetze sukzessive und vollständig auf klimaneutrale Gase wie Biomethan und Wasserstoff umgestellt werden. Die Dekarbonisierungsplanung der Wärmenetze wird in vielen Fällen auf dem lokalen GTP fußen – somit sollte auch die direkte Anerkennung der GTP-Planung möglich sein.

Zudem muss der GTP aus mehreren Gründen ein integraler Bestandteil der Kommunalen Wärmeplanung sein: Erstens werden im GTP-Prozess bereits umfangreiche Kundenanalysen durchgeführt. Und zweitens berücksichtigt der GTP überregionale Zusammenhänge, den Prozesswärmebedarf und insbesondere auch infrastrukturell wichtige Ankerkunden mit. Diese Zusammenhänge sind für die kommunale Wärmeplanung von elementarer Bedeutung, da der industrielle Energiebedarf und überregionale Zusammenhänge grundsätzliche Infrastrukturentscheidungen in den Kommunen beeinflusst. Drittens wird die Dekarbonisierungsplanung im Bereich Fernwärme in vielen Fällen auf dem lokalen GTP aufbauen.

2.6. Beantwortung der Einzelfragen

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Die Einführung eines Stufensystems lehnt der DVGW entschieden ab. Zur Begründung siehe Abschnitt 2.2.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Ja, es sollte ermöglicht werden. Allerdings sollte dies an eine Eigenstromerzeugung im versorgten Objekt geknüpft werden, um das Stromnetz nicht über Gebühr zu belasten. Ebenso sollte eine dezentrale Wärmepumpe als zusätzlicher Einspeiser in ein Wärmenetz genutzt werden können.

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Keine Beantwortung.

Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Keine Beantwortung.

Kann Abwärmennutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Die beschriebene RLT-Abwärme sollte als EE eingestuft und berücksichtigt werden, da sie ansonsten ungenutzt an die Umgebung abgegeben würde (Vergleich: Industrielle Abwärme). Zusätzlich reduziert eine entsprechende Regelung bauliche Herausforderungen bei der Positionierung von Zu- und Abluftöffnungen einer RLT-Anlage.

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Keine Beantwortung.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Der DVGW befürwortet entsprechende Vorschläge des Bundesverbands der deutschen Heizungsindustrie (BDH), siehe dazu die Ausführung in Abschnitt 2.1.

Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Der DVGW fordert die Berücksichtigung weiterer Erfüllungsoptionen ein, siehe Abschnitt 2.1.

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Eine zeitliche Begrenzung ist mit Blick auf den Energieträger Gas nicht erforderlich, da die Gasnetze sukzessive auf den vollständigen Betrieb mit klimaneutralen Gasen umgestellt werden, siehe dazu Abschnitt 2.5.

Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Der Beitrag biomassebasierter Energieträger (Biogas/Biomethan/Biowasserstoff, Pflanzenöl, RME, FAME, Holz, Pellets etc.) ist limitiert, aber in Zeiten unsicherer Energieversorgung unverzichtbar. Heute werden NaWaRos extra zum Ziel der energetischen Nutzung angebaut. Langfristig ist dagegen vorgesehen, nur noch systembedingt anfallende Abfälle zu nutzen, um nicht mit der Nahrungsmittelerzeugung in Konkurrenz zu stehen. Dieser Übergang muss ein fließender sein und darf nicht durch übertrieben scharfe Ad-hoc-Maßnahmen, wie z. B. ein direktes Verbot des Einsatzes von Mais in Biogasanlagen, oktroyiert werden. Die Folge wäre ein schwierig zu substituierender Einbruch der Biogas-/Biomethan-Erzeugung. Neue Nachhaltigkeitskriterien müssen daher eine zeitlich gleitende, variable und der Marktsituation anpassbare Regulatorik aufweisen.

In einer DVGW-Studie aus dem Jahr 2019 wurden zudem Biomethan-Potenziale auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit untersucht, wie Abbildung 9 zeigt. Der DVGW hat in den Potenzialberechnungen sichergestellt, dass dem Umwelt- und insb. dem Gewässerschutz in allen Szenarien vollumfänglich genüge getan wird.

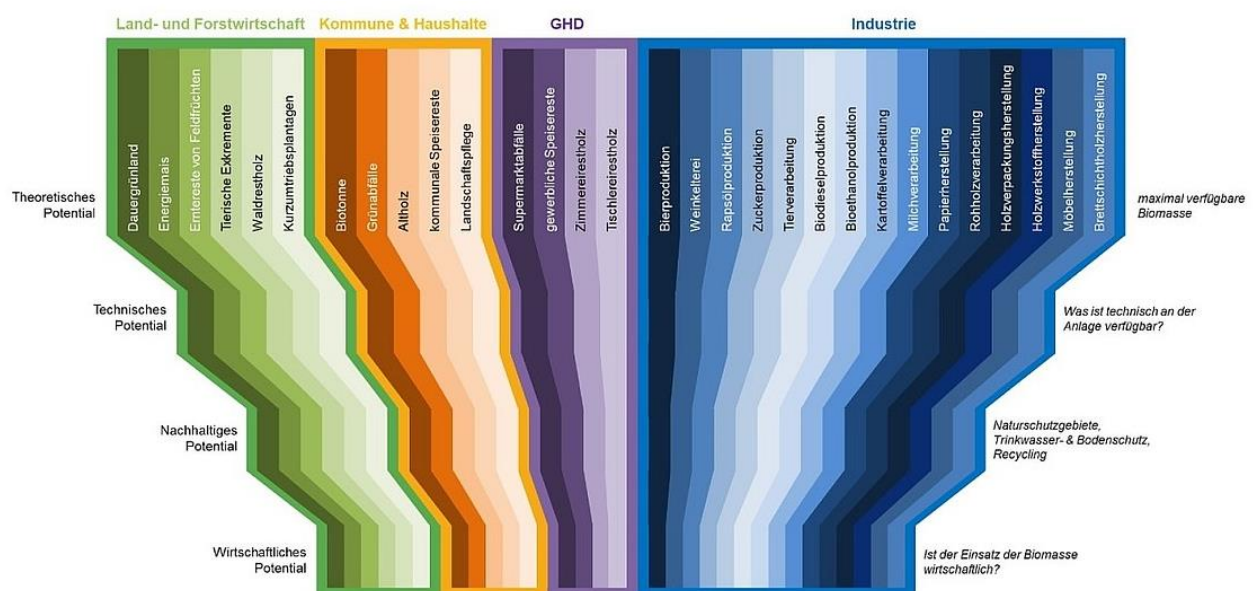


Abbildung 9: Biomassepotenziale für die Erzeugung von Biogas und SNG (DVGW: Ermittlung des Gesamtpotentials erneuerbarer Gase zur Einspeisung ins deutsche Erdgasnetz)

Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Das Stufenmodell lehnt der DVGW aus verschiedenen Gründen ausdrücklich ab (siehe Abschnitt 2.2), u.a. da sich bereits heute ein massiver Fachkräftemangel abzeichnet und die verpflichtende Konsultation eines Sachverständigen in der Praxis nicht umsetzbar ist.

3. Bewertung der Härte- und Sonderfälle

3.1. Heizungshavarien

Im Schadensfall muss kurzfristig vollwertiger Ersatz beschafft werden, um die zur Daseinsvorsorge gehörende Wärme in ausreichendem Maß bereitzustellen. Je nach Spezifikation des Objektes sollte auch der 1:1-Tausch möglich sein, kurzfristig machbare Optimierungen sind allerdings zu bevorzugen. Aufgrund des zeitlichen Drucks bei einer Havarie darf aus Sicht des DVGW allerdings keine Verwaltungstätigkeit vorgeschrieben werden. Eine Karenzzeit von drei Jahren bei der Erfüllung der 65-Prozent-Regelung ist zu begrüßen, um eine technisch einwandfreie Umsetzung sicherzustellen.

3.2. Gasetagenheizungen

Gasetagenheizungen sind häufig in extremer baulicher Enge installiert und insbesondere in Innenstadtbereichen und Bestandsgebäuden anzutreffen. Häufig ist eine gemeinsame Abgasanlage mit mehreren Heizgeräten belegt. Der Einbau von Wärmeübertragern zur Nutzung von Fernwärme ist zwar grundsätzlich möglich, setzt aber anderweitige Investitionen voraus. Weil Quellwärme und Platz für Wärmepumpen nicht in ausreichendem Maß verfügbar sind, scheidet diese Option aus Sicht des DVGW aus. Eine Zentralisierung erfordert für diese Gebäude zudem einen umfassenden baulichen Eingriff, der in vielen Fällen Eigentumsrechte berührt. Zurecht wird auf mögliche Konflikte in Eigentümergemeinschaften hingewiesen, welche eine Zentralisierung zusätzlich erschweren. Zudem spart eine klassische Zentralisierung nicht per se CO₂-Emissionen ein, da mit der Zentralisierung auch zusätzliche Verbräuche (Verteilverluste, Bereitschaftsverluste) einhergehen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Zentralisierung ist entsprechend abzulehnen. Aus diesem Grund sollte aus Sicht des DVGW auf den Einsatz klimaneutraler Gase in Gasetagenheizungen hingearbeitet werden. Dezentrale Lösungen auf Basis von klimaneutralen Gasen (Biomethan) sind bereits verfügbar oder in der Pilotierung (Wasserstoff-Geräte).

3.3. Beantwortung der Einzelfragen

Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Die Einführung eines Stufenverhältnisses zur Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe macht eine kurzfristige Lösungsmöglichkeit im Falle einer Havarie fast unmöglich und sollte daher erst gar nicht in Betracht gezogen werden.

Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Jede Etagenwohnung sollte an Außenflächen und anteilig auch auf dem Dach ein Maximum an lokal verfügbarer, solarer Strahlung nutzen. Da dies in den meisten Fällen über das Jahr gesehen nicht ausreichend ist, sind die restlichen Mengen durch klimaneutrale Gase zuzuführen.

Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümersammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Keine Beantwortung.

Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Die Erreichung der Klimaziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erfordert als solche Solidarität gegenüber jenen, die aus finanziellen oder anderweitigen Gründen nicht vollumfänglich zur Zielerreichung beitragen können. Je nach Klima- und Wettersituation werden Objekte allerdings ihre Energieziele auch übererfüllen. Diese Überkompensationen sollten aus Sicht des DVGW zur Ermöglichung von Sonder- und Härtefällen genutzt werden. Darüber hinaus wird die Gasversorgung bis 2045 vollständig auf klimaneutrale Gase umgestellt (siehe Abschnitt 2.5), sodass durch den Einsatz von Gastechnologien die Klimaziele in jedem Falle erreicht werden.

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Im Falle einer Heizungshavarie ist die Karenzzeit von drei Jahren für die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe zu begrüßen, denn dies entzerrt zeitlich und ermöglicht die technisch einwandfreie Umsetzung. Jedoch sollte die im Falle der Heizungshavarie installierte Heizung möglichst auch Teil der 65-Prozent-Lösung sein. Leih- und Gebrauchtgeräte sollten nur nachrangig Anwendung finden und nur bei nachgewiesener Einhaltung der Produktsicherheitskriterien zum Einsatz kommen. Da der Hersteller über den gesamten Lebenszyklus für die Produktsicherheit seiner Geräte haftet, sind die Sicherheitskriterien durch den Hersteller festzulegen. Zudem muss bedacht werden, dass bei Zwischenlösungen neben den Kosten für das Heizgerät auch Kosten für Regelungstechnik, Installation und Geräteaufbereitung anfallen.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Keine Beantwortung.

Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Keine Beantwortung.

Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Keine Beantwortung.

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Keine Beantwortung.

4. Bewertung der begleitenden Maßnahmen und des Vollzugs der Regel

4.1. Vorbereitung der Gebäudeeigentümer durch Beratungsangebote

Eine verpflichtende Beratung von Gebäudeeigentümern mit Heizungen, die älter als 15 Jahre alt sind, lehnt der DVGW ab. Dies konterkariert den Handlungsspielraum der Kommunen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

4.2. Anforderungen für Effizienz im Betrieb

Da die BEG-Förderung bereits Anforderungen an Heizsysteme stellt und die Einführung von Produktanforderungen in der Europäischen Union geplant ist (ErP LOT 1), sollte das Gebäude-Energie-Gesetz keine zusätzlichen nationalen Produktanforderungen definieren. Die Forderung nach einer Effizienzanzeige im Gerät würde zudem ein Handelshemmnis darstellen und damit gegen Art. 6 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2009/125 (Ökodesign-Anforderung) verstoßen.

4.3. Finanzielle Unterstützung

Der DVGW begrüßt, dass für die Umsetzung der 65-Prozent-Vorgabe eine staatliche Förderung geprüft werden soll. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein Level-Playing-Field geschaffen wird. Eine Privilegierung bestimmter Technologien bei der Förderung ist folglich abzulehnen.

4.4. Beantwortung der Einzelfragen

Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Siehe Abschnitt 4.3.

Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Siehe Abschnitt 4.1.

Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

Betriebswerte von dezentralen Versorgungsanlagen sollten unter Berücksichtigung des Datenschutzes objektscharf zur Erstellung von Wärmekatastern und im Anschluss von kommunalen Wärmeplänen genutzt werden können. Eine per Fernwartung überprüfte Effizienz sollte auf eine turnusmäßige Wartung des Herstellers und/oder den jährlichen Besuch des Schornsteinfegers beschränkt sein, um die privaten Betreiber nicht über Gebühr zu belasten.

Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Keine Beantwortung.

Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Keine Beantwortung.